

Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald

über das Verbot des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 Nr. 1, 2 und 5 IfSG

Unter Hinweis auf die Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020/18.04.2020/22.04.2020 wird auf Grundlage von § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i. V. m. § 33 Nr. 1, 2 und 5 IfSG folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 27. April 2020 weiterhin bis einschließlich 8. Mai 2020 untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in Krippen (0 bis 3 Jahre), in Kindergärten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und Horten (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

Die Untersagung gilt für alle öffentlichen und freien Träger. Das insoweit seit dem 18. März 2020 bestehende Verbot Kinder aufzunehmen gilt fort. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt dies für die seit dem 18. März 2020, 10:00 Uhr bestehende Untersagung entsprechend. Es handelt sich nicht um ein Betretungsverbot, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten.

1.1 Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

Ausnahmen können seitens des Landrats gestattet werden für:

- a. Gruppen in Kindertagesstätten, in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen zu betreuen sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann,
- b. Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind,
- c. Kinder von Alleinerziehenden, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann. Als Alleinerziehend im Sinne dieser Verfügung gelten Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Dem Landrat obliegt in Absprache mit dem Hauptverwaltungsbeamten der Standortgemeinde auch die Entscheidung über die Öffnungszeiten der Einrichtungen.

Vor dem 27. April 2020 erteilte Ausnahmen gelten fort, ohne dass es einer erneuten Antragstellung der Sorgenberechtigten bedarf.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung fortgeführt werden, sofern die Hortkinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Personensorgeberechtigten in den in Ziffer 1.2. genannten Bereichen tätig sind.

1.2 Voraussetzung für die Notfallbetreuung

Voraussetzung für eine Notfallbetreuung ist, dass einer der Sorgeberechtigten in sogenannten kritischen Infrastrukturbereichen tätig ist **und** eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisierbar ist. Bei Alleinerziehenden im Sinne von Ziffer 1.1 lit. c) ist der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit auch außerhalb des kritischen Infrastrukturbereichs ausreichend, **sofern** eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisierbar ist.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturbereichen oder die berufliche Tätigkeit der Alleinerziehenden innerhalb oder außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald oder des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

Die Notfallbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen vorgesehen:

- im Gesundheitsbereich, im gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereich, im medizinischen und pflegerischen Bereich, in stationärer oder teilstationärer Erziehungshilfe, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
- in der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- bei der Polizei, dem Rettungsdienst, dem Katastrophenschutz und der Feuerwehr sowie im Bereich der sonstigen nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr,
- Organe der Rechtspflege und ihrer Angestellten
- im Vollzugsbereich, einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbaren Bereichen,
- der Daseinsfürsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT, Telekommunikation und Postdienstleistung sowie der Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- in der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, im Lebensmitteleinzelhandel und in der Versorgungswirtschaft,
- als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht (Ziffer 4), für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- im Bereich der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),

- im Bereich der Veterinärmedizin,
- zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Überdies kann die jeweilige Kommune in begründeten Einzelfällen einer Notfallbetreuung für Kinder von Personensorgeberechtigten, die außerhalb der vorgenannten Bereiche tätig sind, zustimmen. Dies gilt insbesondere für in Freiwilligen Feuerwehren und in anerkannten Hilfsorganisationen als Einsatzkräfte tätige Sorgeberechtigte.

Die Erforderlichkeit der Notfallbetreuung ist seitens der Personensorgeberechtigten bzw. der Alleinerziehenden im Sinne von Ziffer 1.1 lit. c) nachzuweisen. Hierfür kann der als Anlage 1 beigefügte Antrag genutzt werden.

1.3 Umsetzung der Notfallbetreuung

Die Notfallbetreuung kann in Abhängigkeit der Infektionsausbreitung durch den Landrat jederzeit regional, bezogen auf eine Kommune, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen wieder begrenzt werden.

Für die Notfallbetreuung gelten die zwischen den Personensorgeberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Es können neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen. Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Die Gruppengröße für die Notfallbetreuung soll für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) bei fünf Kindern liegen. Dies gilt auch für gemischte Gruppen. Die Gruppengrößen für Kinder im Kindergartenalter und Grundschulalter können abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Voraussetzungen der Einrichtung abweichen. Die Gruppengröße ist dabei aber abhängig von der Einhaltung der Hygienestandards.

2. Der Betrieb von nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nr. 2 IfSG wird mit Wirkung vom 27. April weiterhin bis einschließlich 08. Mai 2020 untersagt.

Inhalt der Untersagung ist, dass bis einschließlich 08. Mai 2020 weiterhin keine Kinder in die vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen aufgenommen und betreut werden dürfen.

2.1 Ausnahme von der Betriebsuntersagung

Der Landrat kann in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, Ausnahmen von der in Ziffer 2 angeordneten

Betriebsuntersagung gestatten, sofern seitens der Kindertagespflegeperson deren eigene Kinder und/oder Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres von Personensorgeberechtigten, die in den in Ziffer 1.2 genannten Bereichen tätig sind, betreut werden.

Die Erforderlichkeit der Notfallbetreuung ist seitens der Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Hierfür kann der als Anlage 1 beigefügte Antrag genutzt werden.

2.2. Umsetzung der Notfallbetreuung in der Kindertagespflege

Für die Notfallbetreuung in der Kindertagespflege gelten die zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Es können auch neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, also z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der die Notfallbetreuung anbietenden Kindertagespflegestelle teilgenommen haben. Für den Fall der Aufnahme neuer Kinder ist der in § 20 Abs. 8 IfSG vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern nachzuweisen.

Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des neuen Kindes in die Notfallbetreuung als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen der Kindertagespflegeperson.

Die maximale Anzahl der von der Kindertagespflegeperson betreuten Kinder ergibt sich aus der erteilten Erlaubnis.

3. Der Betrieb von nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen, z.B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren, Jugendherbergen, Ferienlager im Sinne des § 33 Nr. 5 IfSG sowie Heimvolkshochschulen wird weiterhin bis einschließlich 08. Mai 2020 untersagt.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungs-fähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf viele Personen (Kinder, Eltern, sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

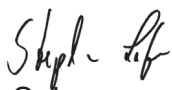
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung vom 22.04.2020 wird mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.


S. Loge
Landrat